

**Mitteilung des Senats vom 9. Oktober 2001****Einführung eines Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes — Chance für eine neue Partnerschaft zwischen Regierung und Bürgerinnen und Bürgern**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 15/767 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. In welchen Bundesländern wird über die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetz diskutiert?

In Baden-Württemberg hat der Landtag in der 12. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf der damaligen Fraktion die Republikaner für ein „Gesetz zum Schutz des freien Informationszugangs in Baden-Württemberg“ abgelehnt. Seitens der Landesregierung gibt es derzeit keine Bestrebungen, ein Informationsfreiheitsgesetz einzuführen. Die SPD-Fraktion hat in der 12. Legislaturperiode angekündigt, in der jetzigen 13. Legislaturperiode einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen.

In Bayern haben die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag im März dieses Jahres jeweils einen Gesetzentwurf für ein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz eingebracht (LT-Drs. 14/6034 und 14/6180). Beide Gesetzentwürfe haben in den Ausschussberatungen keine Mehrheit gefunden, die 2. Lesung steht noch aus.

In Berlin ist das Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Berlin) seit Oktober 1999 in Kraft.

Brandenburg hat ein Akteninformationsgesetz (AIG Brandenburg), das seit März 1998 in Kraft ist.

In Bremen prüft der Senat, ob ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Drs. 15/768) in die Bürgerschaft (Landtag) eingebracht.

In Hamburg gibt es derzeit keine parlamentarischen Gesetzesinitiativen für ein Informationsfreiheitsgesetz.

In Hessen befindet sich der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Informationsfreiheitsgesetz (Drs. 15/768) in der Ausschussberatung im Hauptausschuss. Nach einer Anhörung hat die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsantrag eingereicht (Drs. 15/2766).

Nach Aussage des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern wird in Mecklenburg-Vorpommern die rechtspolitische und -wissenschaftliche Diskussion zur Frage eines Informationszugangsrechtes mit großem Interesse verfolgt. Allerdings seien die Überlegungen hierzu noch nicht abgeschlossen, so dass eine eindeutige Aussage über das Ob und Wie einer entsprechenden Gesetzesinitiative noch nicht gemacht werden könne.

In Niedersachsen beraten der federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und die Ausschüsse für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht und für innere Verwaltung über einen Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Stärkung der Demokratie und mehr Verwaltungstransparenz in Niedersachsen — Landtag macht sich stark für ein Informationsfreiheitsgesetz“ (Drs 14/2194).

In Nordrhein-Westfalen berät der Rechtsausschuss über einen Gesetzentwurf der CDU (Drs. 13/321) und einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 13/1311) zum Thema.

In Rheinland-Pfalz wird die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes derzeit nicht diskutiert.

Im Saarland prüft die Verwaltung, ob ein Entwurf für ein Informationszugangsgesetz verfasst werden soll.

In Sachsen berät der Innenausschuss über einen Entwurf der Fraktion der SPD (Drs. 3/2394) zum Thema.

In Sachsen-Anhalt hat die Fraktion der PDS im Landtag einen „Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Sachsen-Anhalt (Informationszugangsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt — IZG-LSA) und Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger“ vorgelegt (Drs. 3/4253). Nach der Sommerpause wird im Landtag dazu eine Anhörung stattfinden.

In Schleswig-Holstein ist im Februar 2000 das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG Schleswig-Holstein) in Kraft getreten.

In Thüringen ist derzeit keine Initiative erkennbar.

Auf Bundesebene ist seit dem 6. Juni 2001 der Referentenentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG-E) vom 20. Dezember 2000 auf der Website des Bundesinnenministeriums veröffentlicht. Ein Online-Forum lädt zur Diskussion und zu Fragen über das geplante Gesetz ein.

2. Welche Informationsrechte werden in den Bundesländern, die ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet haben, eingeräumt, und wie werden sie im Einzelnen begrenzt?

Nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz haben natürliche und juristische Personen das Recht auf Einsicht in Akten von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen wie rechtsfähigen Anstalten, Krankenhaus- und Eigenbetrieben. Grenzen dieses Rechtes sind der Schutz des Gemeinwohls, personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Akteneinsicht wird auch dann verweigert, wenn durch sie die Rechtsdurchsetzung, die Strafverfolgung oder der behördliche Entscheidungsprozess gefährdet würden.

Das Akteninformationsgesetz Brandenburg gewährt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung im Einzelnen „jedem“ Einsicht in bei Behörden vorhandene Akten. Dies Recht besteht nicht, wenn überwiegende private (z. B. personenbezogener Datenschutz oder Urheberrechtsschutz) oder öffentliche (z. B. Strafverfolgung, Landesverteidigung, Verwaltungsverfahren) Interessen vorgehen.

Das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein gewährt allen Menschen und juristischen Personen des Privatrechts Zugang zu den bei den Verwaltungsbehörden vorhandenen Informationen. Begrenzt wird dieses Recht durch entgegenstehende Belange des personenbezogenen Datenschutzes, des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, von öffentlichen Belangen wie den internationalen Beziehungen und der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses.

Im Übrigen ergibt sich die Reichweite der Informationsrechte aus der Beantwortung der Frage 3. Daneben wird auf die der Antwort anliegende Synopse verwiesen.

3. In welchen Fragen unterscheiden sich die Regelungen dieser Bundesländer im Wesentlichen?

Die Regelungen unterscheiden sich formal im Bereich der Anspruchsberechtigung. In Berlin und Schleswig-Holstein sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und in Brandenburg ist „jeder“ Träger/-in des jeweiligen Rechts auf Informationszugang. Damit sind in Brandenburg beispielsweise auch Personenvereinigungen wie offene Handelsgesellschaften, Gewerkschaften, Betriebs- oder Personalräte, Bürgerinitiativen, „Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten“ (Artikel 21 Abs. 3 der Brandenburgischen Verfassung) und juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt.

Die Regelungen unterscheiden sich daneben bezüglich der Anspruchsadressaten. Behörden und Private, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind, sind in allen Ländern Adressaten des Rechts auf Informationszugang. In Berlin richtet sich der Anspruch daneben auch gegen „sonstige öffentliche Stellen“ und damit „insbesondere“ gegen nicht-rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte des Landes Berlin. In Schleswig-Holstein kann der Anspruch auf Informationszugang dem Wortlaut nach zwar gegen Körperschaften, nicht jedoch gegen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden.

Für die Entscheidung der Behörde über den Antrag auf Akteneinsicht gibt es in Brandenburg im Gegensatz zu Berlin („unverzüglich“) und Schleswig-Holstein („unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats [...] kann auf zwei Monate verlängert werden“) keine Zeitbegrenzung.

Bei dem Ablehnungsgrund des Schutzes öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung findet sich in Schleswig-Holstein keine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass sich ein Informationsbegehren auf Akten o. ä. bezieht, die eine schleswig-holsteinische Behörde von einer Behörde eines anderen Bundeslandes erhalten hat.

In Brandenburg findet sich die Regelung, dass in laufenden Verfahren Akteneinsicht nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts, also grundsätzlich nur Verfahrensbeteiligten, gewährt wird. In Berlin und Schleswig-Holstein können die Inhaber des Rechts auf Informationszugang während des laufenden Verfahrens keine Entwürfe zu Entscheidungen und Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung einsehen. Dies gilt in Schleswig-Holstein nur „soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde“.

In Berlin und Schleswig-Holstein hat das Recht auf Informationszugang den Charakter eines Auffangrechts, d. h. ihm gehen alle anderen Rechte, die den Informationszugang gewähren, vor. Brandenburg bestimmt lediglich, dass in laufenden Verfahren die Akteneinsicht gemäß anzuwendendem Verfahrensrecht Vorrang vor dem Recht auf Informationszugang hat.

4. Hat der Senat Erkenntnisse darüber, dass die Verwaltung in den Ländern, die ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet haben, erheblich behindert wurde oder dass das Recht auf freien Zugang zu Informationen missbräuchlich genutzt wurde?

Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres legte am 23. April 2001 eine Auswertung der landesweiten Umfrage zum Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin vor. Danach wurden im Zeitraum vom 30. Oktober 1999 bis zum 30. November 2000 insgesamt 164 Anträge auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach dem IFG gestellt. Der Umfang der Akten, in die Einsicht begehrt wurde, und die zur Antragsbearbeitung aufgewandte Arbeitszeit waren sehr unterschiedlich.

In Brandenburg und Schleswig-Holstein gibt es keine offiziellen Auswertungen der jeweiligen Landesregierung.

5. Ist dem Senat bekannt, dass die Erfahrungen in Skandinavien und mittlerweile auch in den Bundesländern, die ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet haben, mit einem solchen Recht ausgesprochen positiv sind?

Dem Senat ist bekannt, dass Schweden mit dem Gesetz über Pressefreiheit von 1766 (neueste Fassung von 1994) das älteste Informationszugangsgesetz der Welt hat, in seiner Verfassung von 1975 einen Anspruch der Allgemeinheit auf Zugang zu amtlichen Unterlagen normiert und mit dem IT-Gesetz von 1996 eine weitere Öffnung des öffentlichen Sektors für den elektronischen Informationszugang bewirkt hat. Dem Senat ist daneben bekannt, dass auch in Dänemark, Norwegen und Finnland der freie Zugang zu den Informationen der öffentlichen Verwaltung vergleichbar gesetzlich garantiert ist und ähnlichen Novellierungen wie in Schweden angestrebt sind.

Nach der von der Berliner Senatsverwaltung für Inneres vorgelegten Auswertung der landesweiten Umfrage zum Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin war die absolute Anzahl der gestellten Anträge im ersten Jahr nach dem In-Kraft-Treten des IFG nicht so groß, wie im Vorfeld erwartet wurde. Die Auslegung einzelner Bestimmungen des IFG habe sich als schwierig erwiesen. Letzteres veranlasst die Berliner Senatsverwaltung für Inneres, in konkreten Punkten gesetzlichen Änderungsbedarf festzustellen und die Erarbeitung eines Entwurfes zur Novellierung des IFG anzukündigen.

In Brandenburg und Schleswig-Holstein gibt es keine offiziellen Auswertungen der jeweiligen Landesregierung.

6. Wie bewertet der Senat die Anregung, neben Gesetzen und Verordnungen auch Verwaltungsvorschriften (z. B. durch Veröffentlichung im Internet) öffentlich zu machen?

Der Senat setzt sich für eine verstärkte Bürgerorientierung des Verwaltungshandelns ein. Dazu gehört auch, das öffentliche Handeln transparenter zu machen. Über eine allgemeine Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften hat der Senat noch nicht befunden.

7. Beabsichtigt der Senat die Erfahrungen anderer Staaten und Bundesländer auszuwerten und für eine entsprechende Regelung auch in Bremen initiativ zu werden ?

Der Senat beabsichtigt, die Erfahrungen der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein und die Diskussionen über den Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes auf Bundesebene in seine Überlegungen einzubeziehen.

Berliner IFG	IFG-Schleswig-Holstein	AIG Brandenburg
<p><b>§ 3 Informationsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.</p> <p>(3) Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p><b>§ 2 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). Für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.</p> <p>(2) Der Zugang zu Informationen über die Umwelt bestimmt sich nach dem Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><b>§ 4 Informationsfreiheit</b></p> <p>Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.</p> <p><b>§ 3 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, auch, soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.</p> <p>(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.</p> <p>(3) Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;</li> <li>2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden;</li> <li>3. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.</li> </ol> <p>(4) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wird.</p>	<p><b>§ 1 Akteneinsichtsrecht</b></p> <p>Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereicherspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.</p> <p><b>§ 9 Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz findet entsprechend Anwendung auf Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne des Artikels 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg, soweit sie ihr Recht auf Information geltend machen.</p> <p>(2) Anträge nach Absatz 1 können nur durch den Vorstand oder einen besonders hierzu Bevollmächtigten gestellt werden. In Zweifelsfällen ist gegenüber der Behörde die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.</p> <p><b>§ 2 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes im Sinne des Zweiten Abschnitts des Landesorganisationsgesetzes sowie gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden.</p> <p>(2) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den in § 1 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Stellen nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Gegenüber Forschungsanstalten, zentralen Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen besteht das Einsichtsrecht nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.</p> <p>(3) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber Behörden und</p>

		<p>Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf andere Bundesländer erstreckt, nur, soweit sich deren Akten ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen.</p> <p>(4) Soweit sich die aktenführende Behörde zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben Privater bedient, besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den privaten Stellen.</p> <p>(5) (...)</p>
<p><b>§ 6 Schutz personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.</p> <p>(2) Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, wenn die Betroffenen zustimmen oder soweit sich aus einer Akte</p> <p>1. ergibt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Betroffenen an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind,</li> <li>eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist,</li> <li>gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind,</li> <li>die Betroffenen Eigentümer,</li> </ol>	<p><b>§ 12 Schutz personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;</li> <li>die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einzelner geboten;</li> <li>die Einholung der Einwilligung der oder des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der oder des Betroffenen liegt;</li> <li>die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.</li> </ol> <p>(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. Können</p>	<p><b>§ 5 Schutz überwiegender privater Interessen</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>hierdurch personenbezogene Daten offenbart würden,</li> <li>(...)</li> <li>(...)</li> </ol> <p>§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>personenbezogene Daten mit Zustimmung des Betroffenen offenbart werden oder die Offenbarung durch dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift zugelassen ist,</li> <li>die personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und schutzwürdige Belange des Betroffenen der Offenbarung nicht entgegenstehen,</li> <li>aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt oder</li> <li>(...)</li> </ol> <p>§ 16 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Bei Einsicht in die Akten ist auch</p>

<p>Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind, die Betroffenen als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgeben haben,</p> <p>und durch diese Angaben mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Namen,</li> <li>- Titel, akademischem Grad,</li> <li>- Geburtsdatum,</li> <li>- Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,</li> <li>- innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung,</li> <li>- Anschrift,</li> <li>- Rufnummer</li> </ul> <p>nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden;</p> <p>2. die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben.</p> <p>Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.</p>	<p>durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Behörde dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p><b>§ 13 Einwilligung der Betroffenen</b></p> <p>In den Fällen der §§ 11 und 12 ersucht die Behörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.</p>	<p>die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichen Handeln sowie dessen Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer zulässig, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegen.</p>
<p><b>§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</b></p> <p>Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Gegenüber der Offenbarung tatsächlicher</p>	<p><b>§ 11 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.</p> <p>(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die zuständige Behörde der oder dem Betroffenen</p>	<p><b>§ 5 Schutz überwiegender privater Interessen</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (...)</li> <li>2. der Einsicht der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, entgegensteht oder</li> <li>3. dadurch ein Antragsteller oder ein Dritter von einer Tatsache Kenntnis erlangen würde, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, zu einem bestimmten</li> </ol>

<p>Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung können sich die Betroffenen und die öffentliche Stelle nicht auf Satz 1 berufen.</p>	<p>vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p><i>§ 13 Einwilligung der Betroffenen</i></p> <p>In den Fällen der §§ 11 und 12 ersucht die Behörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.</p>	<p>Geschäftsbetrieb in Beziehung steht und die nach dem Willen des Unternehmens geheim zu halten ist oder an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein schutzwürdiges Interesse hat.</p> <p>§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (...)</li> <li>2. (...)</li> <li>3. aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt oder</li> <li>4. die Daten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 mit Zustimmung des Unternehmens offenbart werden.</li> </ol> <p>§ 16 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(3) (...)</p>
<p><i>§ 8 Angaben über Gesundheitsgefährdungen</i></p> <p>Der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen nach § 6 Abs. 1 und § 7 in der Regel nicht entgegen, soweit diese Angaben im Zusammenhang mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.</p>		
<p><i>§ 9 Schutz der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung</i></p> <p>(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der</p>	<p><i>§ 9 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung</i></p> <p>Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen</li> </ol>	<p><i>§ 2 Anwendungsbereich</i></p> <p>(5) (...) In laufenden Verfahren wird Akteneinsicht nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.</p> <p><i>§ 4 Schutz Überwiegender öffentlicher Interessen</i></p> <p>(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist abzulehnen, wenn</p>

<p>Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das Gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann.</p> <p>(2) Die öffentliche Stelle kann die Akteneinsicht oder Aktenauskunft unter Berufung auf Absatz 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die öffentliche Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.</p> <p><i>§ 11 Gefährdung des Gemeinwohls</i></p> <p>Außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 darf die Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.</p>	<p>würde;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde;</li> <li>3. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bekanntwerden des Akteninhalts die Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berühren würde oder die Beziehungen des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund oder zu den Ländern beeinträchtigen könnte,</li> <li>2. (...)</li> <li>3. (...)</li> <li>4. das Bekanntwerden des Akteninhalts Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr oder andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigen könnte oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte,</li> <li>5. durch die Gewährung von Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die eine Behörde zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erstellt hat oder die ihr aufgrund des Verfahrens zugehen oder die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen.</li> </ol> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.</p>
<p><i>§ 10 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses</i></p> <p>(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die</p>	<p><i>§ 10 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses</i></p> <p>(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.</p> <p>(2) Nicht der unmittelbaren</p>	<p><i>§ 4 Schutz überwiegender öffentlicher Interessen</i></p> <p>(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist abzulehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (...)</li> <li>2. durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart würden,</li> </ol>

<p>Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.</p> <p>(2) Die Akten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für die Akten der Landschaftsplanung sowie für die Akten zur Aufstellung der in § 17 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Die Akten zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.</p> <p>(3) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit sich Akten auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen,</li> <li>2. soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.</li> </ol> <p>(4) Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.</p>	<p>Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie Stellungnahmen.</p> <p>(3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.</p> <p>(4) Geheimzuhalten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.</p> <p>(5) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.</p> <p>(6) Informationen, die nach Absatz 1 und 4 voranhalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 4 nur für Ergebnisprotokolle.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht,</li> <li>4. (...)</li> <li>5. (...)</li> </ol> <p>(2) Der Antrag auf Akteneinsicht soll abgelehnt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen oder auf Vorgänge bezieht, die nach § 44 der Gemeindeordnung oder § 38 der Landkreisordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind,</li> <li>2. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte,</li> <li>3. wenn sie sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht oder</li> <li>4. wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde,</li> </ol> <p>es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.</p>
--	---	---